



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **03 O 2768/12**

Verkündet am: 18.2.2014

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Das Urteil ist rechtskräftig

18. FEB. 2015
Schumann
Justizobersekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch Richter am Landgericht als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2013 am 18.02.2014

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Klägerin werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.
3. Das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis zu 9.000,00 €

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten - einen Steuerberater - auf Schadensersatz wegen einer behaupteten Falschberatung in Anspruch.

Der Geschäftsführer der Klägerin hatte zum streitgegenständlichen Zeitraum ständige Geschäftsbeziehungen zum Beklagten, der sowohl ihn persönlichbetreffend als auch die diversen Firmen, die der Geschäftsführer der Klägerin betrieb. Dabei war es üblich, umfassende steuerrechtliche Beratungen schriftlich zu fixieren und im Rahmen von persönlichen Beratungsgesprächen zu erbringen. Kleinere, telefonische Anfragen wurden durch den Beklagten gebührenfrei beantwortet.

Nach eigenen Angaben der Klägerin rief ihr Geschäftsführer im Dezember 2010 in der Kanzlei des Beklagten an und begehrte eine Auskunft. Er sprach nicht mit dem Beklagten persönlich, sondern nach eigenen Angaben mit dem von ihm als benannten Zeugen _____, der - jedenfalls im streitgegenständlichen Zeitraum - als freier Mitarbeiter im Büro des Beklagten arbeitete. Diesem stellte er - wiederum nach eigenen Angaben - die Frage, ob es bei einem von ihm geplanten Verkauf seiner Gesellschaftsanteile der Klägerin zu einem symbolischen Preis von einem Euro "Probleme" geben würde, wobei es ihrem Geschäftsführer "selbstredend" um steuerrechtliche Aspekte ging. Diese Frage wurde im streitgegenständlichen Telefongespräch nach Angaben der Klägerin verneint. Eine Aktennotiz des Gesprächs u.ä. wurde nicht erstellt; ebensowenig eine Abrechnung gegenüber der Klägerin.

Im Nachhinein ergaben sich durch den Anteilsverkauf steuerliche Nachteile dahingehend, dass infolge des Verkaufs Verlustvorträge gestrichen wurden.

Die Klägerin verlangt mit der hier anhängigen Klage vom Beklagten den Ausgleich dieser Verluste. Der Beklagte war und ist nicht bereit, einen möglichen Steuerschaden durch den Anteilsverkauf auszugleichen.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass der Beklagte, der sich die Aussage des von Klägerseite benannten Zeugen zurechnen lassen müsse, für die entstandenen steuerlichen Nachteile hafte. Der Zeuge sei aus ihrer Sicht Angestellter des Beklagten gewesen. Sie - die Klägerin - habe auf dessen Auskunft, dass der Anteilsverkauf "unbedenklich" sei, vertraut. Bei einer zutreffenden Auskunft wäre die Klägerin über steuerliche Nachteile zu belehren gewesen. Sie hätte dann - so trägt sie vor - auf eine Anteilsübertragung zum damaligen Zeitpunkt verzichtet und diese erst nach dem Aufbrauchen des Verlustvortrags realisiert.

Es habe sich bei der streitgegenständlichen Auskunft entgegen der gerichtlichen Hinweise im Laufe des Verfahrens nicht um eine bloße Gefälligkeit gehandelt. Dies ergebe sich u.a. aus dem erheblichen wirtschaftlichen Interesse an der Auskunft, dass dem Zeugen bewusst gewesen sei.

Mit Schriftsatz vom 17.12.2013 - nach Schluss der mündlichen Verhandlung - trägt die Klägerin erstmals vor, dass der Zeuge dieses Telefonat und "die damit verbundene Recherche" mit Rechnung vom 22.12.2010 gegenüber dem Beklagten abgerechnet habe.

Den steuerlichen Nachteil beziffert die Klägerin mit einem Betrag von 8.212,00 €, dessen Ersatz sie vom Beklagten zzgl. Verzugszinsen verlangt.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 8.212,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22. April 2013 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wendet ein, dass er für eine mögliche Falschauskunft des von der Klägerseite benannten Zeugen nicht hafte, da dieser nicht bei ihm angestellt war, sondern - zuletzt unstreitig - als freier Mitarbeiter gearbeitet habe. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, was konkret Gegenstand der Anfrage gewesen sei, und daraus folgend auch nicht ersichtlich sei, ob eine falsche Auskunft gegeben worden sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien sowie der Einzelheiten wird auf die vorbereiteten Schriftsätze der Parteien sowie den Inhalt der Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten nicht - wie begehrt - Zahlung von 8.212,00 € nebst Zinsen verlangen.

Sie hat eine Pflichtverletzung aus einem Auskunftsvertrag, den sie mit dem Beklagten geschlossen habe, nicht nachgewiesen.

1.

Die Klage scheitert bereits daran, dass es sich bei der Nachfrage beim Beklagten - soweit der von der Klägerin benannte Zeuge tatsächlich zurechenbar für den Beklagten gehandelt haben sollte - sich lediglich um eine Gefälligkeitsauskunft gehandelt hat, so dass für die Auskunft in diesem Rahmen keine Haftung besteht.

Die Klägerin weist zutreffend darauf hin, dass die Beurteilung der Frage, ob einer Erklärung ein Wille zur rechtlichen Bindung zu entnehmen ist oder die Parteien nur auf Grund einer außerrechtlichen Gefälligkeit handeln, anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu bewerten ist und beispielsweise die Tatsache, dass eine Auskunft unentgeltlich erfolgt, keinen zwingenden Schluss auf eine bloße Gefälligkeit darstellt (so BGH NJW 2009, 1141 ff.). Die Un-

entgeltlichkeit, aber auch die Sachkunde des Auskunftgebers einerseits und die Bedeutung der Auskunft für den Empfänger der Auskunft stellen dabei lediglich Indizien dar, die in die Würdigung der gesamten Gegebenheiten des konkreten Falls einzubeziehen sind (BGH a.a.O., S. 1142).

Vorliegend spricht die Handhabung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Beklagten und dem Geschäftsführer der Klägerin dafür, dass telefonische Auskünfte lediglich eine "Serviceleistung" darstellen. Die Klägerin dies selbst vorgetragen (vgl. Schriftsatz vom 20.06.2013, dort Seite 2, Bl. 66 GA). Mit dem (bloßen) Anruf im Büro des Beklagten hat der Geschäftsführer der Klägerin mithin zu erkennen gegeben, dass er lediglich diese "Serviceleistung" in Anspruch nehmen wollte. Dies ergibt sich u.a. aus der Kürze des Gesprächs, wie es die Klägerin mit Schriftsatz vom 20.06.2013, dort Seite 4 (Bl. 68 GA) darstellt sowie auch der unstrittigen Tatsache, dass der Beklagte die behauptete Auskunft nicht in Rechnung gestellt worden ist noch sich der Zeuge [Name] eine Gesprächsnotiz angefertigt hat.

Der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 17.12.2013 - nach Schluss der mündlichen Verhandlung -, in dem sie das Gespräch ihres Geschäftsführers mit dem Zeugen [Name] als erheblich ausführlicher darstellt, ist bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen, da die Klägerin mit diesem Vorbringen präkludiert ist. Der Vortrag ist nicht von dem in der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2013 eingeräumten Schriftsatzrecht gedeckt; dieses bezug sich nur auf auf neuen tatsächlichen Vortrag auf den Schriftsatz des Beklagten vom 18.11.2013, in dem sich Vortrag zur Dauer und Inhalt des Gesprächs nicht finden.

Darüber hinaus widerspricht der neue Vortrag auch dem bisherigen - und wohl insoweit nicht aufgegebenen - Vortrag der Klägerin, der Zeuge [Name] habe die streitgegenständliche Auskunft in dem behaupteten Telefongespräch - unbeschadet, wie lang dieses gewesen sein mag - gegeben. Es ist also nicht ersichtlich, warum er (gegenüber dem Beklagten, nicht gegenüber der Klägerin oder deren Geschäftsführer) Kosten einer "Recherche" abgerechnet haben sollte.

2.

Unbeschadet der obenstehenden Gründe dürfte die Klage - ohne dass es darauf noch ankommt und das Gericht dies abschließend geprüft hat und auch nicht mehr prüfen musste - auch aus anderen Gründen keinen Erfolg haben.

a.) Aus dem Vortrag der Klägerin ist nicht ersichtlich, dass vorliegend gerade ein behauptetes Vertragsverhältnis zwischen ihr und dem Beklagten zustande gekommen ist. Sie hat selbst dargelegt, dass ihr Geschäftsführer den Beklagten im Rahmen der Geschäftsbeziehung sowohl in eigenen Sachen als auch im Hinblick auf Fragen bzgl. der von ihm betriebenen Firmen kontaktierte.

Vorliegend ging es nach dem Vortrag der Klägerin um den Verkauf von Gesellschaftsanteilen, die der Geschäftsführer der Klägerin selbst hielt. Es bleibt mithin offen, ob er eine Auskunft in eigener Sache - Verkauf seiner Gesellschaftsanteile - oder in einer Angelegenheit der Klägerin - allgemein Verkauf von Gesellschaftsanteilen der Klägerin - begehrte.

b.) Darüber hinaus fehlt es weiterhin daran, dass die Klägerin nicht ausreichend dargelegt hat, welche Fragen ihr Geschäftsführer gestellt hat und zu welcher Auskunft letztendlich aufgefordert worden ist. Hierzu ist substantiierter Vortrag erforderlich. Es reicht nicht aus, dass die Klägerin Zeugenbeweis anbietet zum Inhalt des Telefongesprächs. Dies wäre ein unzulässiger Ausforschungsbeweis, den das Gericht nicht erheben musste. Das Gericht ist entgegen der Auffassung der Klägerin (Schriftsatz vom 17.12.2013, dort Seite 3 unten) nicht gehalten, "eine umfassende Sachverhaltsaufklärung zu gewährleisten" und den Zeugen zu den Hintergründen und zum Inhalt des streitgegenständlichen Gesprächs zu vernehmen.

Auf die übrigen, zwischen den Parteien streitigen Argumente musste nicht eingegangen werden.

Abschließend wird auf die Präklusionsrüge der Klägerin im Termin vom 19.11.2013 bezogen auf den Schriftsatz des Beklagten vom 18.11.2013 festgestellt, dass dies dahin stehen kann, da es auf den Inhalt dieses Schriftsatzes bei der Entscheidung nicht ankommt.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 709, 91 ZPO.

Richter am Landgericht